

**Satzung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
über die Grundsätze der Förderung von Kindern in Kindertagespflege
und die Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagespflege
vom 30.01.2018**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.01.2018 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I – Grundsätze der Kindertagespflege

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe und erfolgt nach Maßgabe der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII.
- (2) Das Jugendamt wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 SGB VIII i.V.m. § 9 KiTaG) darauf hin, dass für Kinder unter 14 Jahren der Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder Förderung in Kindertagespflege erfüllt werden kann.
- (3) Sofern in dieser Satzung nachfolgend von den Eltern die Rede ist und das betreute Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, so tritt dieses an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (5) Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten geleistet werden.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege soll im Hinblick auf den gesetzlich normierten Erziehungs- und Bildungsauftrag durchschnittlich mindestens fünf Betreuungsstunden je Woche umfassen. Der geförderte Betreuungsumfang soll im Durchschnitt 45 Wochenstunden nicht überschreiten.
- (2) Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf, der seitens der Verwaltung des Jugendamtes festgelegt wird. Dieser bemisst sich im Regelfall an den Abwesenheitszeiten der Eltern insbesondere auf Grund von Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, Eingliederung in Arbeit (SGB II) oder Ausbildung. Er kann sich in Einzelfällen auch anhand weiterer Kriterien, z.B. besonderen Konfliktlagen und Belastungs- oder Ausnahmesituationen bemessen, sofern ohne Kindertagespflege eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- (3) Vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Fördervoraussetzungen (z.B. Arbeitsaufnahme) kann eine Eingewöhnungsphase von bis zu vier Wochen im Rahmen des geringsten Betreuungsumfanges gewährt werden.

§ 3 Geeignetheit der Tagespflegeperson

- (1) Geeignet sind Tagespflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, Fachdiensten und der Verwaltung des Jugendamtes auszeichnen sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (2) Die Feststellung der Eignung einer Tagespflegeperson obliegt der Verwaltung des Jugendamtes. Sie prüft diese insbesondere durch die Vorlage von Nachweisen, im persönlichen Gespräch und gegebenenfalls durch Überprüfung der Räumlichkeiten und im Übrigen nach pflichtgemäßer Bewertung.
- (3) Den Beschäftigten und Beauftragten der Verwaltung des Jugendamtes ist der Zutritt zu den Räumen, die der Betreuung und dem Aufenthalt von Kindern dienen, zu gestatten.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes behält sich vor, jederzeit das Vorliegen der Eignungskriterien zu prüfen.
- (5) Als fachliche Voraussetzungen (Sachkompetenz) für geeignete Tagespflegepersonen gelten insbesondere
 1. eine Qualifizierung zur Tagespflegeperson, orientiert an den jeweils geltenden Standards des Deutschen Jugendinstitutes oder
 2. eine fachliche Eignung nach der Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz vom 01.08.2013.In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen, die nicht über eine der o.g. fachlichen Voraussetzungen verfügen, als Tagespflegeperson tätig werden.
- (6) Der Eifelkreis Bitburg-Prüm bietet in Kooperation mit anderen Partnern regelmäßig eine Qualifizierungsmaßnahme für Tagespflegepersonen an. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Qualifizierungsmaßnahme kann Tagespflegepersonen, die im Eifelkreis Bitburg-Prüm tätig sind, auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 100,00 € zu den entstandenen Aufwendungen der Qualifizierungsmaßnahme gewährt werden. Dieser Zuschuss wird zusammen mit der ersten laufenden Geldleistung, die für die Betreuung eines Kindes durch den Eifelkreis Bitburg-Prüm gewährt wird, ausgezahlt.

§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege (Pflegerlaubnis) nach § 43 SGB VIII wird benötigt, wenn ein Kind oder mehrere Kinder in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in den Räumen Dritter an mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate betreut werden.
- (2) Die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer Pflegerlaubnis obliegt der Verwaltung des Jugendamtes. Sie richtet sich dabei nach dem Ergebnis der Prüfung zur Geeignetheit der Tagespflegeperson gemäß § 3 Abs. 2.
- (3) Die Pflegerlaubnis berechtigt dazu, bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder zu betreuen, und ist auf längstens fünf Jahre befristet.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes behält sich vor, die Pflegerlaubnis im Einzelfall für eine geringere Zahl von Kindern zu erteilen oder diese mit Einschränkungen zu versehen, wenn dies zum Wohle der betreuten Kinder erforderlich ist oder ein anderer sachlicher Grund besteht.

§ 5 Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

- (1) Bei der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII wird eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt. Der Umfang dieser laufenden Geldleistung ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII und umfasst
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendung für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson sowie
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Die Leistungen für den Sachaufwand und die Förderleistungen werden in einem Entgelt für die Tagespflegeperson zusammengefasst. Die Höhe des Entgeltes wird gemäß § 10 von der Verwaltung des Jugendamtes unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses festgelegt.
- (3) Die laufende Geldleistung wird außer in den Fällen des § 6 Abs. 4 in der Regel monatlich im Voraus an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens zum 15. eines Monats.
- (4) Abweichend von Absatz 3 wird der Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege grundsätzlich nach Ablauf des Kalenderjahres und Vorlage des Beitragsbescheides erstattet.
- (5) Bei Abwesenheit des betreuten Kindes oder der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung über einen Zeitraum von bis zu vier zusammenhängenden Wochen weitergewährt.
- (6) Sämtliche Änderungen sowie über Absatz 5 hinausgehende Abwesenheitszeiten sind der Verwaltung des Jugendamtes von der Tagespflegeperson sowie von den Eltern unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Zuviel gewährte Leistungen sind zu erstatten.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Sofern seitens der Eltern die Förderung ihres Kindes im Rahmen der Kindertagespflege begehrt wird, ist dies der Verwaltung des Jugendamtes durch einen Antrag nach dem amtlichen Vordruck anzuzeigen. Der Antrag ist von den Eltern zu unterschreiben und im Original mit den im Vordruck aufgeführten Nachweisen bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung, deren Umfang und Laufzeit obliegt der Verwaltung des Jugendamtes und wird den Eltern sowie der Tagespflegeperson mittels Bewilligungsbescheid bekanntgegeben.
- (3) Erstanträge sind mindestens einen Monat vor Beginn der Betreuung, Folgeanträge spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen.

- (4) Kann der regelmäßige Betreuungsumfang bei Antragsstellung nicht zweifelsfrei festgelegt werden (z.B. wegen Schichtdienst oder unregelmäßiger Arbeitszeit), so haben die Eltern und die Tagespflegeperson die Betreuungszeiten in der Regel über eine Laufzeit von vier Monaten per Stundenauflistung („Einzelnachweis“) zu belegen. Hierfür ist ausschließlich der von der Verwaltung des Jugendamtes zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Der Vordruck ist erst nach Ablauf eines jeden Betreuungsmonats bis spätestens zum 15. des Folgemonats einzureichen, damit der tatsächliche Betreuungsbedarf errechnet werden kann. Eine Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt in diesem Fall abweichend von § 5 Abs. 3 spätestens am Ende des Folgemonats.
- (5) Sämtliche Änderungen, die sich nach Antragsstellung ergeben, sind der Verwaltung des Jugendamtes unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Diese behält sich vor, jederzeit das Vorliegen der Fördervoraussetzungen zu prüfen.
- (6) Die Förderung in Kindertagespflege ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn
 1. Umstände bekannt werden, nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
 2. die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht oder
 3. die Erforderlichkeit der Tagespflege nicht (mehr) gegeben ist.

Abschnitt II - Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagespflege

§ 7 Kostenbeteiligung

- (1) Für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden nach § 90 SGB VIII pauschalisierte Kostenbeiträge festgesetzt.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, die als Gesamtschuldner zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht entsteht ab Bewilligung der Kindertagespflege und endet mit deren Ablauf. Sie besteht auch bei einer bis zu vier zusammenhängenden Wochen andauernden Unterbrechung der beanspruchten Leistung.
- (4) Die Höhe der Kostenbeiträge wird gemäß § 10 von der Verwaltung des Jugendamtes unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses festgelegt. Die Kostenbeiträge werden nach Einkommen und Zahl der im Haushalt lebenden Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die von diesen im Sinne des § 85 SGB XII überwiegend unterhalten werden, sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (5) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheid.
- (6) Ist der festgesetzte Kostenbeitrag nicht zumutbar, kann er gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (7) Die Betreuung in Kindertagespflege ist für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beitragsfrei, wenn das Angebot der Kindertagesstätte nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken.

§ 8 Berechnungsgrundlagen

- (1) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gilt der Einkommensbegriff der §§ 82-84 SGB XII. Zum Einkommen zählt auch das Kindergeld aller im Haushalt lebenden Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die von diesen im Sinne des § 85 SGB XII überwiegend unterhalten werden.
- (2) Leistungen Dritter zur Tagesbetreuung des betreuten Kindes (z.B. Kinderbetreuungs-kosten der Bundesagentur für Arbeit) zählen nicht zum Einkommen und sind neben einem Kostenbeitrag in voller Höhe einzusetzen.
- (3) Maßgeblich ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit werden auf Grundlage des letzten Einkommenssteuerbescheides berücksichtigt. In Fällen, in denen das aktuelle bzw. das zu erwartende Einkommen von dem nach den Sätzen 1 und 2 erheblich abweicht, oder in sonstigen begründeten Fällen kann der Berechnung ein anderer Einkommenszeitraum zugrunde gelegt werden.
- (4) Der Kostenbeitrag wird für jedes Kind getrennt ermittelt. Es erfolgt keine Addition der Betreuungsstunden oder Verrechnung der Kostenbeiträge. Jedoch wird bei der Berechnung für jedes weitere Kind, das in Kindertagespflege betreut wird, das maßgebliche Einkommen um den zuvor ermittelten Kostenbeitrag des ersten Kindes bzw. der vorangegangenen Kinder gemindert.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Mit der Antragstellung auf Kindertagespflege sind von den Eltern auch Angaben zu ihrem Einkommen nach § 8 Abs. 1 bis 3 zu machen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dies gilt nicht, sofern sich die Eltern auf dem Antragsformular mit der Festsetzung des Höchstbeitrages für den jeweiligen Betreuungsumfang einverstanden erklären.
- (2) Kommen die Eltern ihrer Auskunft- und Nachweispflicht nach Absatz 1 nicht bzw. nicht vollständig oder fristgerecht nach, wird von der Verwaltung des Jugendamtes ein Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe des bewilligten Betreuungsumfanges festgesetzt.
- (3) Wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen haben die Eltern dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten Änderungen insbesondere dann, wenn sie zu einem Wechsel in der Beitragsstufe führen. In diesen Fällen kann ein höherer Kostenbeitrag ab dem auf die Änderung folgenden Monat auch rückwirkend neu festgesetzt werden. Eine Minderung des Kostenbeitrags kommt in der Regel erst ab dem Monat in Betracht, der auf die Mitteilung der Eltern folgt.

Abschnitt III - Schlussbestimmungen

§ 10 Ermächtigung

Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses konkretisierende und ergänzende Regelungen zu dieser Satzung zu treffen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Satzung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine dieser möglichst nahekommende wirksame Regelung treten, bis eine Neufassung der Satzung erfolgt ist.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eifelkreises Bitburg-Prüm zur Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagespflege (Elternbeiträge) vom 01.08.2013 außer Kraft.
- (2) Ab dem Inkrafttreten sind die Regelungen dieser Satzung auf sämtliche Neubewilligungen anzuwenden. Bereits laufende Fälle bleiben hiervon bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums unberührt.